

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 3/92 Zusammentreffen von UVG-Geldleistungen mit anderen Sozialversicherungsleistungen – Überentschädigung

ATSG Art. 69 Abs. 1-3

1. Grundsätze

Zu einer Überentschädigung können nur Sozialversicherungsleistungen führen, die allesamt für das gleiche schädigende Ereignis gewährt werden. Das heisst konkret, wenn

- UVG-Taggelder oder
- Übergangsleistungen im Sinne von Art. 89 Abs. 1 VUV

mit kongruenten IV-, AHV- und MV-Renten oder Taggeldern der ALV (vgl. BGE 139 V 519) zusammentreffen. Dasselbe gilt für BVG-Renten, aber nur für den obligatorischen Teil, sowie für unfallbedingte Taggelder nach KVG.

Sachlich nicht kongruent und deshalb von der Überentschädigungsberechnung auszuklamern sind z.B. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen (Art. 69 Abs. 3 ATSG).

Art. 69 ATSG spielt ferner nicht beim Zusammentreffen von Renten. Hier gelten die Komplementärrenten-Regeln gemäss Art. 20 Abs. 2, 2bis, 2ter und 2quater bzw. Art. 31 Abs. 4 und 4bis UVG.

Für die Ermittlung der Überentschädigung ist eine Globalrechnung ab Beginn des Taggeldanspruchs (BGE 117 V 394) über die gesamte Taggeldperiode vorzunehmen.

Verzicht auf Abklärung und mithin auf Kürzung, wenn die Arbeitsunfähigkeit 4 Wochen nicht übersteigt.

2. Entschädigungsgrenze

Die anrechenbaren gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen (vgl. Ziff. 2.1 hiernach) dürfen den wegen des Versicherungsfalls mutmasslich entgangenen Verdienst zuzüglich der durch den (gleichen) Versicherungsfall verursachten Mehrkosten und allfälliger Einkommenseinbussen von Angehörigen nicht übersteigen (Art. 69 Abs. 2 ATSG).

2.1 Anrechenbare gesetzliche Sozialversicherungsleistungen

Als gesetzliche Sozialversicherungsleistungen gelten Renten der IV, der AHV, der obligatorischen BV sowie der MV, Taggelder der UV und der ALV (vgl. BGE 139 V 519), gleichartige Renten einer ausländischen Sozialversicherung sowie Übergangsleistungen im Sinne von Art. 89 Abs. 1 VUV.

Bezieht der Versicherte eine Rente der Invalidenversicherung, die nach der gemischten Methode berechnet wurde, so ist nur derjenige Teil der Rente zu berücksichtigen, der den Erwerbsausfall entschädigt (vgl. BGer vom 1.12.2015, 9C_307/2015 E. 5.2).

Bezieht der Versicherte aufgrund anderer Unfälle oder aufgrund von Vorschädigungen bereits eine Invalidenrente und wird diese infolge des Unfalls erhöht, wird nur derjenige Teil der Invalidenrente angerechnet, der kongruent zum zu beurteilenden Unfall ist (vgl. BGer vom 7.06.2013, 8C_512/2012 E. 7.2.1).

Kommt es erst durch Hinzutreten dieses Unfalles zu einer Erhöhung des Invaliditätsgrades, der zum Bezug einer Invalidenrente berechtigt, hat es das Bundesgericht letztlich offen gelassen, ob bei der Überentschädigungsberechnung der Gesamtbetrag der Invalidenrente oder nur derjenige Betrag zu berücksichtigen ist, der auf den unfallbedingten Teil des Invaliditätsgrades entfällt. Aufgrund der Argumentation des Bundesgerichtes ist jedoch davon auszugehen, dass dieses zu einer Anrechnung der gesamten Rente tendiert (vgl. BGer vom 7.06.2013, 8C_512/2012 E. 7.2.1 u. 7.2.2). Insofern ist der gesamte Rentenbetrag in die Überentschädigungsberechnung mit einzubeziehen.

2.2 Mutmasslich entgangener Verdienst

Darunter verstehen sich alle Einkünfte, die ohne das schädigende Ereignis tatsächlich erzielt worden wären, sei es aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit. Das gesetzliche Maximum (Art. 22 Abs. 1 UVV) spielt dabei keine Rolle. Eine Nebenbeschäftigung und das daraus erzielte Einkommen sind zu berücksichtigen, sofern es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weiterhin erzielt worden wäre, wenn die versicherte Person gesund geblieben wäre. Dies gilt ohne Rücksicht auf den hierfür erforderlichen zeitlichen und leistungsmässigen Aufwand. Auch Einkünfte, die im Rahmen einer oberhalb eines bestimmten Durchschnitts liegenden Arbeitszeit erzielt werden, sind mit einzubeziehen. Die Frage der Zumutbarkeit des Nebenerwerbs spielt dabei keine Rolle. Nicht massgebend sind die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetzgebung über die wöchentliche Höchstarbeitszeit, Art. 9 Abs. 1 ArG (BGer vom 27.08.2013, 8C_46/2013 E. 2.3).

Bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes ist nicht der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) massgebend, sondern es ist den spezifischen Gegebenheiten und tatsächlichen Chancen der Versicherten auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen (BGer vom 15.07.2013, 8C_128/2013 E. 2.2).

Überdies sind bei der Festsetzung des mutmasslich entgangenen Verdienstes die aus der Verwertung einer Teilarbeitsfähigkeit effektiv erzielten Einkünfte in Abzug zu bringen, nicht dagegen hypothetische Einkommen, welche der Versicherte bei zumutbarer Ausnützung der verbleibenden Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit hätte erzielen können. Ebenso wenig dürfen Soziallohnkomponenten des effektiv erzielten Einkommens zum Abzug gebracht werden (vgl. BGE 141 V 351 E. 5 ff.).

Bei mehreren Unfällen oder Vorschädigungen hat der faktische Verdienst vor dem Unfallereignis die Basis für die Bestimmung der Überentschädigung zu bilden (ereignisbezogene Kongruenz). Eine versicherte Person, die vor dem Unfall über das aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen an sich Zumutbare hinaus gearbeitet hat, ist nicht überentschädigt, wenn die Versicherungsleistungen das bisherige Einkommen nicht übersteigen. Hat sie vor dem Unfall tatsächlich weniger verdient, als ihr zumutbar gewesen wäre, kann ihr aufgrund des schädigenden Ereignisses nicht plötzlich mehr zugesprochen werden. (vgl. BGer vom 7.06.2013, 8C_512/2012 E. 5.3.2 ff., 6.1).

Pauschalspesen gehören nur zum mutmasslich entgangenen Verdienst, wenn sie auch bei der Bestimmung des versicherten Verdienstes für die UV-Taggelder resp. der VUV-Übergangsleistungen berücksichtigt wurden (BGer vom 21.01.2014, 8C_361/2013 E. 5.3).

2.3 Mehrkosten

In Anlehnung an Art. 29 Abs. 1 MVV fallen darunter nur **behandlungs- und betreuungsbedingte Kosten**, die durch die Sozialversicherung nicht gedeckt sind.

2.3.1 Anrechenbare Mehrkosten

Als solche können z.B. berücksichtigt werden

- nicht gedeckte Behandlungskosten, wie
 - Mehrkosten für Spitalpflege in der Privatabteilung
 - Alternativbehandlungen
 - Diätkost
- nicht gedeckte Rettungs- und Transportkosten
- Hilfsmittel
- Reisekosten von Angehörigen, die in Familiengemeinschaft mit dem oder der Verunfallten leben, für Besuche oder Hilfe
- nicht gedeckte Aufwendungen für fremde Hilfe im Haushalt
- andere Kosten, die in engem Zusammenhang mit der Behandlung und der Betreuung des Verunfallten stehen.
- notwendige Anwaltskosten, welche im Sozialversicherungsfall entstanden sind (jedoch keine Anwaltsaufwendungen, die für Haftpflichtversicherungsleistungen eingesetzt wurden oder durch Dritte, z.B. Rechtsschutzversicherungen, gedeckt sind), siehe BGE 139 V 108.

2.3.2 Nicht anrechenbare Kosten

Nicht anrechenbar sind Auslagen, die in keinem Zusammenhang mit der Behandlung oder Betreuung der verunfallten Person stehen, wie

- Sachschäden an Kleidern oder Fahrzeugen
- Anschaffung von Kleidungsstücken für Spitalaufenthalt (Nachthemd, Pantoffeln, usw.)
- Entschädigung von Aushilfen (Nebenerwerb)
- Hausumbauten

2.4 Einkommenseinbussen von Angehörigen

Als Angehörige gelten Verwandte oder im gleichen Haushalt lebende Partner (z.B. Konkubinatspartner). Berücksichtigt werden können auch hier nur jene Einkommenseinbussen, die durch medizinisch notwendige Behandlung und Betreuung aus dem versicherten Ereignis entstanden sind, sofern sie nicht durch die Sozialversicherung gedeckt sind (z.B. Hilflosenentschädigung).

2.5 Nachweis der Mehrkosten und Einkommenseinbussen von Angehörigen

Sowohl die Mehrkosten wie auch die Einkommenseinbussen müssen ausgewiesen sein.

3. Überentschädigungsberechnung

Perioden mit Anspruch auf Taggeld der IV oder auf Mutterschaftsleistungen nach EOG, während denen kein UVG-Taggeld gewährt wird (Art. 16 Abs. 3, beachte allerdings Abs. 4 UVG), sind in der Globalabrechnung ebenfalls zu berücksichtigen.

Angerechnet werden lediglich jene Geldleistungen, die tatsächlich geschuldet sind. Bei Kürzungen oder Spitalabzug zählt somit das Netto-Taggeld.

Das Überentschädigungsbetrag darf nur von den UVG-Geldleistungen in Abzug gebracht werden (Art. 69 Abs. 3 ATSG).

4. Verfügung

Eine Überentschädigungskürzung ist **immer** mittels Verfügung mit übersichtlicher Abrechnung zu eröffnen (vgl. Art. 49 Abs. 1 ATSG).